

GOÄ-Zuschläge beim Hausbesuch: E, F, G, H und K2 richtig abrechnen

Ein dringend angeforderter Hausbesuch am Nachmittag, ein Besuch in der Nacht oder eine Behandlung am Sonntag: Je nach Situation können neben der [GOÄ-Ziffer 50](#) zusätzliche Zuschläge berechnungsfähig sein.

In der Praxis kommt es jedoch nicht nur darauf an, die Zuschläge E, F, G und H zu kennen. Entscheidend ist auch, welcher Zuschlag für die konkrete Uhrzeit gilt, welche Zuschläge miteinander kombiniert werden dürfen und was passiert, wenn ein Hausbesuch eine zeitliche Grenze überschreitet.

In diesem Beitrag erfahren Sie, wie Sie die GOÄ-Zuschläge beim Hausbesuch richtig zuordnen und typische Abrechnungsfehler vermeiden.

Das Wichtigste in Kürze

- **Zuschlag E** gilt für einen dringend angeforderten und unverzüglich ausgeführten Hausbesuch. Er darf nicht neben F, G oder H berechnet werden.
- **Zuschläge F und G:** F gilt zwischen 20 und 22 Uhr sowie zwischen 6 und 8 Uhr, G zwischen 22 und 6 Uhr. Die beiden Zuschläge dürfen nicht gemeinsam berechnet werden.
- **Zuschlag H** gilt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Zwischen 20 und 8 Uhr kann er an diesen Tagen zusätzlich mit F oder G kombiniert werden.
- **Bei Zeitüberschneidungen** sollten Beginn und Ende des Hausbesuchs genau dokumentiert werden, damit die Auswahl des Zuschlags nachvollziehbar ist.
- **Zuschlag K2** kann bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr zusätzlich berechnungsfähig sein.

Welche GOÄ-Zuschläge gelten beim Hausbesuch?

Bei einem Hausbesuch nach GOÄ-Ziffer 50 können abhängig von Dringlichkeit, Uhrzeit und Wochentag die Zuschläge E, F, G und H berechnungsfähig sein.

Zuschlag	Voraussetzung	Betrag beim 1,0-fachen Satz
E	Dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung	9,33 €
F	Leistung zwischen 20 und 22 Uhr oder zwischen 6 und 8 Uhr	15,15 €
G	Leistung zwischen 22 und 6 Uhr	26,23 €
H	Leistung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen	19,82 €

Die Zuschläge E bis H sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Sie sollten in der Rechnung im Anschluss an die zugrunde liegende Leistung aufgeführt werden.

Wann ist der Zuschlag E beim Hausbesuch berechnungsfähig?

Der **Zuschlag E** ist berechnungsfähig, wenn der Hausbesuch dringend angefordert und unverzüglich ausgeführt wird.

Zuschlag E

Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung

zum 1,0-fachen Satz: 9,33 €

Die Dringlichkeit muss sich aus der medizinischen Situation ergeben. Ein typischer Anwendungsfall liegt vor, wenn eine Ärztin oder ein Arzt aufgrund akuter Beschwerden einen kurzfristig angeforderten Hausbesuch ohne vermeidbare Verzögerung durchführt.

„Unverzüglich“ bedeutet dabei nicht zwingend „sofort“. Entscheidend ist, dass der Hausbesuch ohne schuldhaftes Verzögern erfolgt. Verzögerungen aufgrund eines anderen Notfalls oder aufgrund der Verkehrssituation schließen den Zuschlag daher nicht automatisch aus.

Praxisbeispiel: Dringender Hausbesuch am Nachmittag

Ein Patient meldet sich um 15 Uhr mit akuten Beschwerden in der Praxis. Aufgrund der medizinischen Situation unterbricht die Ärztin ihren Praxisablauf und führt den angeforderten Hausbesuch ohne vermeidbare Verzögerung durch.

Neben der GOÄ-Ziffer 50 kann in dieser Konstellation **Zuschlag E** berechnungsfähig sein.

Gilt Zuschlag E automatisch im ärztlichen Notdienst?

Nein. Auch im ärztlichen Notdienst kann Zuschlag E berechnungsfähig sein. Die bloße Durchführung eines Hausbesuchs im Notdienst reicht jedoch nicht aus. Der Besuch muss dringend angefordert und unverzüglich ausgeführt worden sein.

Darf Zuschlag E mit F, G oder H kombiniert werden?

Nein. Zuschlag E darf nicht neben den Zuschlägen F, G oder H berechnet werden. Erfüllt ein Hausbesuch beispielsweise sowohl die Voraussetzungen für E als auch für einen zeitabhängigen Zuschlag, ist eine parallele Berechnung ausgeschlossen.

Wann ist der Zuschlag F beim Hausbesuch berechnungsfähig?

Der **Zuschlag F** ist für zuschlagsfähige Leistungen vorgesehen, die zwischen 20 und 22 Uhr oder zwischen 6 und 8 Uhr erbracht werden.

Zuschlag F

Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen

zum 1,0-fachen Satz: 15,15 €

Praxisbeispiel: Hausbesuch am Abend

Ein Hausbesuch wird an einem gewöhnlichen Werktag um 20:30 Uhr durchgeführt. Neben der GOÄ-Ziffer 50 kann **Zuschlag F** berechnungsfähig sein, da die Leistung zwischen 20 und 22 Uhr erbracht wird.

Fällt der Hausbesuch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, kann unter den entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich Zuschlag H berechnet werden.

Wann ist der Zuschlag G beim Hausbesuch berechnungsfähig?

Der **Zuschlag G** ist für zuschlagsfähige Leistungen vorgesehen, die zwischen 22 und 6 Uhr erbracht werden.

Zuschlag G

Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen

zum 1,0-fachen Satz: 26,23 €

Praxisbeispiel: Nächtlicher Hausbesuch

Eine Ärztin führt an einem Werktag um 23:30 Uhr einen Hausbesuch durch. Neben der GOÄ-Ziffer 50 kann aufgrund der Uhrzeit **Zuschlag G** berechnungsfähig sein.

Die Zuschläge F und G dürfen nicht gemeinsam berechnet werden. Überschneidet der Hausbesuch beide Zeiträume, ist der höher bewertete Zuschlag anzusetzen.

Wann ist der Zuschlag H beim Hausbesuch berechnungsfähig?

Der **Zuschlag H** ist für zuschlagsfähige Leistungen vorgesehen, die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erbracht werden.

Zuschlag H

Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen

zum 1,0-fachen Satz: 19,82 €

Praxisbeispiel: Hausbesuch am Sonntagnachmittag

Ein Hausbesuch wird an einem Sonntag um 15 Uhr durchgeführt.

Neben der GOÄ-Ziffer 50 kann **Zuschlag H** berechnungsfähig sein. Da die Leistung nicht zwischen 20 und 8 Uhr erbracht wird, kommt kein zusätzlicher Zuschlag F oder G hinzu.

Praxisbeispiel: Hausbesuch am Sonntagabend

Ein Hausbesuch wird an einem Sonntag um 20:30 Uhr durchgeführt.

Hier sind zwei Voraussetzungen erfüllt:

- Sonntag: Zuschlag H
- Uhrzeit zwischen 20 und 22 Uhr: Zuschlag F

In dieser Konstellation können **Zuschlag H und Zuschlag F gemeinsam** berechnungsfähig sein.

Welche GOÄ-Zuschläge dürfen beim Hausbesuch kombiniert werden?

Nicht alle Zuschläge dürfen miteinander kombiniert werden. Für Hausbesuche nach GOÄ-Ziffer 50 gelten insbesondere folgende Regeln:

Kombination	Berechnungsfähig?	Voraussetzung
E und F	Nein	Zuschlag E ist neben F ausgeschlossen
E und G	Nein	Zuschlag E ist neben G ausgeschlossen
E und H	Nein	Zuschlag E ist neben H ausgeschlossen
F und G	Nein	Es kann nur einer der beiden Zeitzuschläge berechnet werden
F und H	Ja	Samstag, Sonntag oder Feiertag zwischen 20 und 22 Uhr oder zwischen 6 und 8 Uhr
G und H	Ja	Samstag, Sonntag oder Feiertag zwischen 22 und 6 Uhr

Die Kombination von H mit F oder G ist ausdrücklich zulässig, wenn der Hausbesuch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zwischen 20 und 8 Uhr erbracht wird.

Was gilt bei Zeitüberschneidungen der Zuschläge F, G und H?

Überschreitet eine zuschlagsfähige Leistung eine zeitliche Grenze, können sowohl der Beginn als auch das Ende der Leistung für die Auswahl des Zuschlags berücksichtigt werden.

Nach der aktuellen Erläuterung der Bundesärztekammer kann bei Erreichen oder Überschreiten einer zeitlichen Grenze der höher bewertete Zuschlag berechnet werden. F und G werden dabei nicht nebeneinander angesetzt.

Praxistipp des KAD: Dokumentieren Sie bei Hausbesuchen zu besonderen Zeiten nicht nur das Leistungsdatum. Halten Sie auch die genaue Anfangs- und Endzeit fest. Das erleichtert die Auswahl des richtigen Zuschlags und macht die Abrechnung für Kostenträger nachvollziehbar.

Was gilt bei der GOÄ-Ziffer 51?

Werden mehrere Patienten derselben häuslichen Gemeinschaft unmittelbar nacheinander besucht, kommt für einen weitere Patient die GOÄ-Ziffer 51 infrage.

Werden die Zuschläge E, F, G oder H neben der GOÄ-Ziffer 51 berechnet, dürfen sie nur mit dem halben Gebührensatz angesetzt werden.

Beispiel: Zwei Patienten in derselben Wohnung

Eine Ärztin besucht an einem Sonntag um 20:30 Uhr zwei erkrankte Familienangehörige unmittelbar nacheinander.

Für die erste Person kann grundsätzlich die GOÄ-Ziffer 50 mit den Zuschlägen H und F relevant sein.

Für die zweite Person kommt grundsätzlich die GOÄ-Ziffer 51 infrage. Die Zuschläge H und F sind in Verbindung mit dieser Ziffer nur mit dem halben Gebührensatz berechnungsfähig.

Wann ist Zuschlag K2 beim Hausbesuch berechnungsfähig?

Der **Zuschlag K2** kann bei einem Hausbesuch nach GOÄ-Ziffer 50 zusätzlich berechnungsfähig sein, wenn das behandelte Kind das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das bedeutet: Der Zuschlag gilt bis zum Tag vor dem vierten Geburtstag. Ab dem vierten Geburtstag ist K2 nicht mehr berechnungsfähig.

Zuschlag K2

Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 45, 46, 48, 50, 51, 55 und 56 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

zum 1,0-fachen Satz: 6,99 €

Er kann zu den GOÄ-Ziffern 45, 46, 48, 50, 51, 55 und 56 berechnet werden. Anders als die Zuschläge E bis H richtet sich K2 nicht nach der Dringlichkeit, dem Wochentag oder der Uhrzeit, sondern nach dem Alter des Kindes.

Praxisbeispiel: Nächtlicher Hausbesuch bei einem dreijährigen Kind

Eine Ärztin führt an einem Sonntag um 23 Uhr einen Hausbesuch bei einem dreijährigen Kind durch.

Folgende Positionen können unter den entsprechenden Voraussetzungen relevant sein:

- GOÄ-Ziffer 50 für den Hausbesuch
- Zuschlag G aufgrund der Uhrzeit zwischen 22 und 6 Uhr
- Zuschlag H aufgrund des Sonntags
- Zuschlag K2 aufgrund des Alters des Kindes

Ausführliche Hinweise zu den Voraussetzungen und Ausschlüssen finden Sie in unserem Beitrag zu den [GOÄ-Zuschlägen K1 und K2](#).

Häufige Fragen zu GOÄ-Zuschlägen beim Hausbesuch

Welcher Zuschlag gilt bei einem Hausbesuch nach 20 Uhr?

Bei einer zuschlagsfähigen Leistung zwischen 20 und 22 Uhr kommt Zuschlag F infrage, zwischen 22 und 6 Uhr Zuschlag G. Zwischen 6 und 8 Uhr gilt erneut Zuschlag F. Findet der Hausbesuch an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag statt, kann zusätzlich Zuschlag H berechnungsfähig sein.

Welche Zuschläge dürfen miteinander kombiniert werden?

Zuschlag H kann an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 20 und 8 Uhr zusätzlich mit F oder G berechnet werden. F und G dürfen dagegen nicht gemeinsam angesetzt werden. Auch Zuschlag E darf nicht neben F, G oder H berechnet werden.

Was gilt, wenn ein Hausbesuch eine zeitliche Grenze überschreitet?

Nach der von der Bundesärztekammer dargestellten Auslegung können Beginn und Ende des Hausbesuchs berücksichtigt werden. Berührt die Leistung sowohl den Zeitraum von F als auch den Zeitraum von G, kann der höher bewertete Zuschlag G berechnet werden. F und G werden nicht addiert.

Beispiele:

- Hausbesuch von 19:45 bis 20:15 Uhr: Zuschlag F
- Hausbesuch von 21:45 bis 22:15 Uhr: Zuschlag G
- Hausbesuch von 5:45 bis 6:20 Uhr: Zuschlag G

Beginn und Ende des Hausbesuchs sollten daher genau dokumentiert werden.

Kann Zuschlag K2 zusätzlich berechnungsfähig sein?

Ja. Bei einem Hausbesuch nach GOÄ-Ziffer 50 kann Zuschlag K2 zusätzlich relevant sein, wenn das behandelte Kind das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anders als E bis H richtet sich K2 nicht nach Uhrzeit, Wochentag oder Dringlichkeit, sondern nach dem Alter des Kindes.

Fazit: GOÄ-Zuschläge beim Hausbesuch korrekt abrechnen

Bei Hausbesuchen entscheidet die konkrete Situation darüber, welcher GOÄ-Zuschlag berechnungsfähig ist. Zuschlag E richtet sich nach der Dringlichkeit und unverzüglichen Ausführung, F und G nach der Uhrzeit und H nach dem Wochentag beziehungsweise Feiertag. Bei Kindern, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann zusätzlich Zuschlag K2 relevant sein.

Besonders wichtig sind die Kombinationsregeln: Zuschlag E darf nicht neben F, G oder H berechnet werden. Auch F und G sind nicht miteinander kombinierbar. Zuschlag H kann dagegen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 20 und 8 Uhr zusätzlich mit F oder G angesetzt werden.

Werden Zeitgrenzen überschritten oder kommen mehrere Zuschläge infrage, sollten Beginn und Ende des Hausbesuchs genau dokumentiert werden. So lassen sich berechnungsfähige Zuschläge vollständig erfassen und unzulässige Kombinationen vermeiden.

Wir kümmern uns um Ihre Abrechnung – damit Sie sich um Ihre Patienten kümmern können!

Dank unserer Unterstützung wird Ihre Privatabrechnung nach GOÄ optimal aufgestellt – einfach, transparent und rechtssicher.

Kontaktieren Sie uns, wir freuen uns auf Ihre Anfrage:

 Telefon: [0221 / 94 86 49-0](tel:0221_94_86_49_0)

 E-Mail: info@kad-koeln.de